



**Institut für Rundfunkökonomie  
an der Universität zu Köln**

**Fritz Pleitgen**

**Der Sport im Fernsehen**

**Arbeitspapiere  
des Instituts für Rundfunkökonomie  
an der Universität zu Köln**

**Heft 127**

**Köln, im Mai 2000**

**Arbeitspapiere des Instituts für Rundfunkökonomie**

ISSN der Arbeitspapiere: 0945-8999

ISBN des vorliegenden Arbeitspapiers 127: 3-934156-16-9

Schutzgebühr 7,-- DM

Die Arbeitspapiere können im Internet eingesehen  
und abgerufen werden unter der Adresse  
<http://www.rrz.uni-koeln.de/wiso-fak/rundfunk>

Mitteilungen und Bestellungen richten Sie bitte per Email an:  
rundfunkinstitut@cs.com  
oder an die u. g. Postanschrift



**Institut für Rundfunkökonomie  
an der Universität zu Köln**

Hohenstaufenring 57a  
D-50674 Köln  
Telefon: (0221) 23 35 36  
Telefax: (0221) 24 11 34

Fritz Pleitgen

## **Der Sport im Fernsehen\***

1. Sportübertragungen – attraktiv und profitabel .....	1
2. Wirtschaftliche Verwertungsinteressen versus Informationsfreiheit .....	3
3. Freier Zugang zu gesellschaftlich relevanten Sportereignissen .....	5
4. Die Rechtsprechung zur Kurzberichterstattung und zu Schutzlisten .....	9
5. Die SportA als Sportrechte- und Marketing-Agentur der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter .....	15

---

\* Das vorliegende Referat hat der Verfasser, Intendant des Westdeutschen Rundfunks, Köln, auf der Veranstaltung „Rundfunkfreiheit, Wettbewerb und wirtschaftliche Verwertungsinteressen am Beispiel des Sports“ vorgetragen, die am 14. 04. 2000 vom Institut für Rundfunkrecht und vom Institut für Rundfunkökonomie an der Universität zu Köln veranstaltet wurde. Alle auf dieser Veranstaltung vorgetragenen Referate werden in Kürze, zusammen mit dem Vorwort, dem Schlusswort und den Diskussionsbeiträgen, in Band 7 der Reihe „Schriften zur Rundfunkökonomie“, Vistas Verlag Berlin, veröffentlicht.



**Fritz Pleitgen**

## **Der Sport im Fernsehen**

### **1. Sportübertragungen – attraktiv und profitabel**

„Ein Snob ist derjenige, der in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zuerst den Sportteil liest.“ Guten Tag, allerseits! Heribert Faßbender, der Berühmte, unser Fernseh-Sportchef, hat es sich nicht nehmen lassen, mir ein Bonmot mit auf den Weg zu geben. Wenn ich Sie so engagiert und interessiert vor mir sitzen sehe, könnte der Spruch auf Sie ganz gut passen.

Meinungsforscher behaupten, hierzulande seien mehr Menschen an Sport als an Politik interessiert. Sport gilt nach dem Wetter als Kommunikations-Inhalt Nummer 2 - noch vor dem sogenannten Thema Nummer 1. Für den Soziologen von Krockow ist Sport das Faszinosum unserer Zeit. Das sportliche Spitzenereignis biete gerade den passiv Beteiligten Gelegenheit zu Ausgleichsreaktionen, die mancher um so mehr benötigt, als der Zivilisationsprozess im normalen Alltagsleben Dramatik oder gar Abenteuer weitgehend wegrationalisiert hat. Karl Jaspers sah im Sport die Möglichkeiten für den schicksalslosen Menschen, der Langeweile, der Geheimnislosigkeit der Zeit zu entfliehen. Eine Feststellung, die heute mehr den je zutrifft. Mit anderen Worten: die Fernsehcouch ist längst zur wichtigsten Sporttribüne der Informationsgesellschaft geworden.

Dass der Leistungssport heute weltweit Milliarden Menschen in den Bann schlägt, verdankt er wesentlich der Direktübertragung durch die elektronischen Medien - bis 1988 in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich Angelegenheit von ARD und ZDF. Damals war die öffentlich-rechtliche Sportwelt noch in Ordnung. Samstags berichtete die SPORTSCHAU zur gewohnten Zeit zwischen 18.00 und 19.00 Uhr über die Spiele der Fußball-Bundesliga. Dabei hatte die älteste Sport-Seriensendung des deutschen Fernsehens Einschaltquoten bis in den zweistelligen Millionenbereich - wohlgemerkt nur in den alten Bundesländern. ARD und ZDF wechselten sich bei den Direktübertragungen der Fußball-Länder- und Pokal-Spiele ebenso ab, wie bei den Europacup-Begegnungen. Auch die ersten beiden Wimbledon-Siege von Boris Becker (1985 und 1986) waren live nur bei ARD und ZDF zu sehen.

Nach etwas zögerlichem Start - nicht unerheblich bedingt durch die damals noch fehlenden technischen Reichweiten - erkannten die privaten Rundfunkveranstalter SAT.1 und RTL sehr bald, dass die Übertragung von interessanten Sportereignissen eine relativ einfache Möglichkeit bot, das Massenpublikum des Fernsehens für sich zu gewinnen. Angesichts der beschriebenen Popularität des Sports ein leicht voraussehender Marktmechanismus. Fußball avancierte - wen wundert's - schnell zum umworbenen Gut auf dem Sportrechtmarkt.



Die Hüter dieses Angebots - so zum Beispiel der DFB - erkannten ebenso schnell, welche profitable Geschäfte sich mit dem umworbenen Gut unter den neuen Marktbedingungen betreiben ließen. Sie erkannten auch, dass sich durch künstliche Verknappung der begehrten Sendeware ungeahnte Preissteigerungen erzielen ließen. Im Juni 1988 erwarb die Bertelsmann-Tochter UFA vom DFB für zunächst drei Spielzeiten (1988/89 bis 90/91) die exklusiven Übertragungsrechte an der Fußball-Bundesliga für insgesamt 135 Millionen DM zuzüglich Mehrwertsteuer. ARD und ZDF hatten die Exklusivrechte der 1. Liga für die Saison 1987/88 noch für 18 Millionen DM (inklusive Mehrwertsteuer) erhalten. Damit begann in Deutschland ein neues Fernsehzeitalter. Der Sportrechtmarkt bestimmte in den darauf folgenden Jahren immer mehr und mit immer schneller und immer höher steigenden Lizenzsummen die Schlagzeilen. Zwölf Jahre nach Beginn des immer kostspieligeren Wettbewerbs um die Top-Sportrechte ist ein Ende der Entwicklung noch nicht abzusehen.

Inzwischen belaufen sich die Bundesliga-Rechtekosten für die laufende Spielzeit allein für das Free-TV auf 180 Millionen DM. Hinzu kommen die Pay-TV-Rechte von Premiere, die 150 Millionen DM/Jahr betragen sollen. Experten gehen davon aus, dass die vom DFB zur Zeit noch nicht vergebenen Free-TV-Rechte für die nächste Saison nicht unter 400 Millionen DM erworben werden können. Im Kontext der Verhandlungen zwischen dem DFB und Kirch geht in den letzten Tagen die mir realistisch erscheinende Summe von 550 Millionen durch die Presse. Hinzu kommen nun erstmals auch die Online-Rechte, wofür demnächst angeblich zusätzlich 50 Millionen DM beizusteuern sind. Hier hat sich ein neuer Markt aufgetan, der es dem Zuschauer mittelfristig ermöglicht, zwischen Fernsehen, Internet und interaktivem Fernsehen nach Belieben hin und her zu schalten. Ein Großteil der Fußballfans wird spätestens die Fußball-WM 2002 am PC im Büro verfolgen können.

## 2. Wirtschaftliche Verwertungsinteressen versus Informationsfreiheit

Das pekuniäre Armdrücken - gerade in den ersten Jahren des Wettbewerbs - zwischen öffentlich-rechtlichen und kommerziellen Anbietern ist aber nur der schlagzeilenträchtige Ausdruck eines sehr viel tiefergreifenderen Konfliktes. Es geht dabei um nicht weniger, als die grundsätzliche Frage der Zugangsfreiheit des Publikums zu den gesellschaftlich relevanten Ereignissen des Spitzensports. Denn eines war schnell klar - die Refinanzierung des medialen Luxusgutes Fußball ist auch für die kommerziellen Anbieter nur durch das konsequente Ausreizen der gesamten Verwertungskette möglich. Es war angesichts der Preisentwicklung also nur eine Frage der Zeit, wann der Spitzenfußball sukzessive aus dem kommerziellen Free-TV ins Pay-TV abwandern würde.

Der erste Sündenfall, wenn ich es so bezeichnen darf, geschah in Deutschland im April 1996. Ausgerechnet das Halbfinale des UEFA-Pokals zwischen Bayern München und dem FC Barcelona blieb Millionen von Fußballfreunden vorenthalten. Das Spiel wurde vom Pay-TV-Sender Premiere übertragen - mehr oder weniger unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Dass die konsequente Entwicklung hin zum Pay-TV nun auch in Deutschland nicht mehr aufzuhalten ist, illustriert aktuell der Einstieg von Rupert Murdoch's BSkyB bei Kirch. Die Europäische Kommission hat diesen Zusammenschluss ja vor wenigen Wochen unter Auflagen genehmigt. Zur Kirch-Pay-TV gehört der Abonnentenkanal Premiere World, der 1999 aus Premiere und DF1 hervorgegangen war. Die neuen Partner haben jetzt alle Voraussetzungen für den erfolgreichen Ausbau von digitalem Pay-TV und Multimedia. Das bedeutet aber auch, dass die digitale Fernseh Zukunft in Deutschland von der marktbeherrschenden Stellung von Kirch und Murdoch geprägt wird, die mit dem Bezahl-Fernsehen riesige Profite machen wollen; aus der Sicht von Kirch und Murdoch verständlich, denn die beiden Tycoone sind beträchtliche Risiken eingegangen.

Die Rechnung aber werden unsere Zuschauer bezahlen müssen, die den Spitzensport bald nur noch gegen stattliche Aufpreise sehen können. Der Einzelpreis für Spitzenspiele der Bundesliga im Pay-Per-View-Verfahren könnte dann höher liegen als die monatliche Rundfunkgebühr für das gesamte öffentlich-rechtliche Angebot. Zu Refinanzierung der teuer eingekauften Fußballrechte muss Kirch die gesamte Verwertungskette seiner Programme nutzen: von der Erstaussstrahlung im Pay-Per-View-Verfahren bis zur Zweit- und Drittverwertung in den angegliederten Free-TV-Kanälen DSF und SAT. 1.

Der Deutsche Fußball-Bund hat bereits Anfang des Jahres eine Grundsatzentscheidung zugunsten des Pay-TV getroffen. Die Konsequenz: ab August dieses Jahres wird es in Deutschland keine Live-Übertragungen der Fußball-Bundesliga im frei empfangbaren Fernsehen mehr geben. Da ist es nur logisch, dass der DFB die Pay-TV-Rechte gar nicht mehr gesondert ausschreiben will, weil es hier ohnehin nur einen Anbieter gibt. Dafür will jedoch der DFB seine Pläne zu einem eigenen Bundesliga-Kanal energischer voranbringen. Bei einzelnen Vereinen gibt es ähnliche Pläne. So hatte im Sommer letzten Jahres Werder Bremen eine eigene Produktionsfirma



gegründet (TeleWerder GmbH), die bereits jetzt Regionalbeiträge für SAT.1 produziert und in Zukunft möglicherweise auch die Spiele des Vereins übertragen wird.

Mit welchen Summen in diesem Geschäft kalkuliert wird, zeigt ein Blick ins Mutterland des Fußballs. Dort planen britische Vereine längst, eigene Digitalkanäle zu entwickeln. Daher lehnten sie ein Angebot des Murdoch-Senders BSkyB ab, den laufenden Vertrag mit der Premier-League um weitere vier Jahre für die bescheidene Summe von etwa 6,3 Milliarden DM zu verlängern. Zur Zeit verfügt nur Manchester United über einen eigenen Digitalkanal (MUTV), der bisher allerdings keine Gewinne generieren konnte, weil das Angebot aus Übertragungen von Reservespielen und Interviews nicht publikumswirksam war. Von Wiederholungen der Meisterschafts-, Pokal- und Champions-League-Spiele erwartet man in Manchester mehr. Auch andere Clubs - wie beispielsweise Arsenal, Leeds und Newcastle - planen eigene Digitalkanäle. Offenbar wird nicht ausgeschlossen, dass die Clubs ihre gesamten Spiele selbst vermarkten könnten. Dies würde das Ende der Zentralvermarktung bedeuten, und das ist auch in Deutschland ein Thema, wie Sie wissen.

Der Übergang von der Zentralvermarktung zur Einzelvermarktung der Übertragungsrechte ist ein weiterer Meilenstein bei der künstlichen Verknappung - und damit Wertsteigerung - der Ware Fußball. Die Sportverbände, aber vor allem die Vereine selbst haben schnell begriffen, dass das Luxusgut Fußball sehr viel gewinnbringender zu verkaufen ist, wenn man es nicht im Paket verkauft, sondern in viele kleinen Pretiosen aufteilt, die einzeln teuer zu erstehen sind.

Zum Hintergrund: Ende 1997 hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Zentralvermarktung der Heimspiele der deutschen Vereine im UEFA-Pokal und im Pokalsieger-Wettbewerb durch den DFB kartellwidrig ist. Darauf hat der Gesetzgeber mit einer Novelle zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) reagiert und einen neuen Paragraphen 31 aufgenommen, der die zentrale Vermarktung der Übertragungsrechte unter bestimmten Voraussetzungen vom deutschen Kartellverbot ausnimmt. Parallel hierzu meldete der DFB die Zentralvermarktung gemäß Artikel 81, Abs. 3 EGV bei der Kommission an und beantragte ein Negativattest beziehungsweise eine Einzelfreistellung. Bei einer Anhörung in Brüssel sprachen sich Vertreter von ARD, ZDF, SportA und Werbetöchtern für die Beibehaltung der Zentralvermarktung in modifizierter Form aus. Dies bedeutet insbesondere, dass es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk weiterhin möglich bleiben muss, an attraktive Rechte zu angemessenen Konditionen heranzukommen, um auch insoweit seinen Programmauftrag erfüllen zu können. Die Zentralvermarktung darf mithin nicht dazu führen, dass ein einziger Anbieter - der DFB - die interessantesten Verwertungsrechte alleine an einen Nachfrager (Kirch/ Murdoch) vergibt oder ermöglicht, dass zwei Nachfrager (der zweite ist Bertelsmann) sich diese untereinander aufteilen. Die Kommission hat über dieses Verfahren noch nicht entschieden, aber durchblicken lassen, dass sie bereit ist, sportspezifische Besonderheiten bei ihren wettbewerbsrechtlichen Entscheidungen mit zu berücksichtigen. Daher könnten im Ergebnis Freistellungen unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

### 3. Freier Zugang zu gesellschaftlich relevanten Sportereignissen

Was die Zugangsfreiheit des Zuschauers zu den gesellschaftlichen relevanten Sportereignissen anbelangt, kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Free-TV-Anbieter eine Schlüsselrolle zu. Die Berichterstattung über den Spitzensport ist wesentlicher Teil unserer integrativen Aufgabe. Um das gesamte Spektrum an Meinungen, Strömungen und Themen der Gesellschaft abbilden und aufgreifen zu können und zum öffentlichen Willens- und Meinungsbildungsprozess beitragen zu können, darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk den Bereich des Sports nicht ausklammern. Dies legitimiert ihn zum einen - im Rahmen des finanziell Vertretbaren -, die Rechte an solchen Übertragungen zu erwerben, die die breite Öffentlichkeit ansprechen. Es verpflichtet ihn zum anderen, auch solche Angebote bereit zu halten, die lediglich ein speziell interessiertes Publikum ansprechen. Im ERSTEN und in ihren Dritten Programmen bietet die ARD dem Fernsehzuschauer das breiteste Sportangebot in Deutschland. Sport ist in unseren - übrigens sehr gut eingeschalteten - Lokalsendungen ebenso regelmäßiger Bestandteil, wie in den aktuellen Regionalsendungen. In unseren Dritten Programmen hat jeder Sender sein eigenes Sportmagazin - beim WDR zum Beispiel SPORT IM WESTEN, wo sonntags abends ab 22.15 Uhr eine Stunde der Sport aus Nordrhein-Westfalen präsentiert wird. Der Samstagnachmittag bietet in unseren Dritten Programmen großflächige Sendeplätze, auf denen auch die sogenannten Randsportarten zu ihrem Recht kommen, für die in den Hauptprogrammen kaum Platz ist, vom Badminton bis zum Basketball oder Hockey. Ein besonderes Anliegen ist uns der Behindertensport, über den wir nicht nur anlässlich der Paralympics ausführlich berichten.

Der gesamten Breite des Spitzensports fühlt sich unser sportliches Aushängeschild verpflichtet. Die SPORTSCHAU berichtet regelmäßig über rund 40 verschiedene Sportarten. Dabei ist bemerkenswert, dass die Sonntagsausgabe der SPORTSCHAU fast einen gleich hohen Marktanteil erreicht wie „ran“, obwohl die SAT.1-Sendung exklusiv über die Sonntagsspiele der Fußball-Bundesliga berichten darf. Samstags liegt die Bundesliga-Sendung von SAT.1 deutlicher vor der SPORTSCHAU, die bekanntlich aus Rechtsgründen keine aktuellen Bundesliga-Berichte vom Tage zeigen darf.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verdanken einen großen Teil ihrer Akzeptanz beim Publikum der besonderen Präsentation des Sports im Fernsehen. Außer der ARD (mit ihren Dritten Programmen) und dem ZDF gibt es keine anderen Vollprogramme, die dem Sport so große Präsentationsflächen einräumen und den Zuschauern ein so umfassendes Spektrum von Sportarten nahe bringen. Dagegen gilt für die Privatsender - etwas überspitzt formuliert - immer noch der sattsam zitierte Grundsatz des ehemaligen RTL-Chefs Thoma: „Für mich gibt es nur vier Sportarten: Fußball, Fußball, Fußball und Tennis“. Bekanntlich ist Tennis bei RTL weggefallen. Dafür konzentriert sich unser Kölner Nachbarsender mit großem Erfolg auf die Formel 1, gelegentlich auf Boxen und neuerdings auf die „Flying Boy-Group“ der deutschen Skispringer.



Hier wird auch ein grundsätzlicher Unterschied im Programmverständnis des öffentlich-rechtlichen Rundfunk und der kommerziellen Anbieter sehr deutlich. Für die kommerziellen Anbieter rückt - aus durchaus nachvollziehbaren Gründen - eine Sportart erst in den Focus des Interesses, wenn ein gewisser Zuschauer-Schwellenwert überschritten wird. Beispiel Wintersport. Jahrzehntlang eine Domäne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Als in den letzten Jahren bei den spektakulären Skisprünge von Martin Schmidt und Co. immer mehr Zuschauer einschalteten, hat unser Kölner Nachbarsender RTL mit dem Skispringen so etwas wie die „Formel 1 des Winters“ ausgemacht. Mit erheblichem finanziellen Aufwand wurden ARD und ZDF die Übertragungsrechte für die Springen in Deutschland, Österreich und der Schweiz abgejagt. Weiter auf der Shopping-Liste: Biathlon, eine der Sportarten, die wie das Skispringen nur von ganz wenigen ausgeübt wird, aber von Millionen mit größtem Interesse im Fernsehen verfolgt werden kann. Jahrelang war Biathlon eine Randsportart, die kaum Beachtung fand. Erst als ARD und ZDF begannen, mit aufwendiger Produktionstechnik den Reiz dieses Kombinationssports zu vermitteln, interessierten sich immer mehr Zuschauer für unsere erfolgreichen Biathleten. Heute erreichen unsere Biathlon-Übertragungen bis zu 35 Prozent Marktanteil.

Am Beispiel Wintersport lässt sich ganz aktuell noch ein weiterer, sehr grundsätzlicher Unterschied im journalistischen Selbstverständnis zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern illustrieren. Stichwort Seriosität und Glaubwürdigkeit. Sie haben es sicher jüngst in der Presse verfolgt. RTL hat ARD und ZDF mit dem Entzug der Senderechte für die alpinen Skirennen gedroht, weil sich die Reporter und Kommentatoren erdreistet hatten, die „Leistungen“ des Deutschen Skiverbandes kritisch zu würdigen. Auch hätten ARD und ZDF die Maskottchen und Logos des DSV nicht genug ins Bild gerückt. RTL hat die TV-Rechte an den großen Skisportereignissen vom DSV für 48,5 Millionen Mark bis 2002 erworben. Die offensichtlich weniger interessanten alpinen Skirennen wurden aus dem Paket an ARD und ZDF für drei Jahre weiterverkauft. Nun missfällt den Verbandsfunktionären und ihren RTL-Partner die - so wörtlich - „mediale Präsentation der Wettbewerbe“. Deshalb wurde eine vorzeitige Aufkündigung des Vertrags angeboten. ARD-Programmdirektor Günter Struve bezeichnet dies zurecht als „einmaligen Vorgang“: der Versuch der Einflussnahme auf eine unabhängige Berichterstattung durch Verbände und Rechthändler ist damit in eine ganz neue Dimension vorgedrungen. (Bereits die Praxis der Sendezeitverpflichtungen, die von den Marketing-Agenturen an die Verträge für attraktive Sportrechte gekoppelt werden, ist ein Auswuchs des Sportrechte-marktes, mit dem von außen Einfluss auf die Programmautonomie der Rundfunkanstalten genommen werden soll. Der aktuelle „Fall“ bei den aktuellen Skirennen setzt hier aber einen jenseits des Tolerablen oben drauf.)

Vor diesem Hintergrund erscheint das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Kurzberichterstattung umso vorausschauender. Die Sportverbände hatten sich damals für einen vertraglichen Erwerb der Nachverwertungsrechte eingesetzt. Das war dem Bundesverfassungsgericht nicht sicher genug. Denn - Zitat - „darin liegt die Gefahr begründet, dass etwa ein kritischer Gebrauch der publizistischen Freiheit mit Vertragsbeendigung beantwortet wird oder Wettbewerbsrücksichten zur Verweige-



---

rung des Vertragsschlusses führen.“ Gerade im Sportbereich sei dies nicht auszu-schließen, ergänzte das Gericht damals, „da hier die beiden größten Sportrechtea-genturen mit den beiden Mediengroßunternehmen eng verflochten sind.“



#### **4. Die Rechtsprechung zur Kurzberichterstattung und zu Schutzlisten**

Mit diesem Verweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Kurzberichterstattung bin ich bei den rechtlichen Vorgaben, mit denen der freie Zugang des Zuschauers zu Informationen über wichtige Sportereignisse gewährleistet werden soll. Es geht hier aber nicht - wie gerne so interpretiert - um eine Bevorzugung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Es geht um eine generelle Stärkung des Free-TV im Sinne des Zuschauers. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung über die Verfassungsgemäßheit der Kurzberichterstattung noch einmal klargestellt, dass zu den Informationen, die wesentlicher Bestandteil des klassischen Rundfunkauftrages sind, auch Berichte über herausragende Sportveranstaltungen gehören. Diese Berichterstattung transportiere nicht allein einen Unterhaltungswert, sondern erfülle darüber hinaus auch eine wichtige gesellschaftliche Funktion, da der Sport Identifikationsmöglichkeit, sowohl im lokalen, als auch im nationalen Rahmen, und einen Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung biete. Bei einem Verzicht auf die Sportberichterstattung könnte der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen umfassenden verfassungsrechtlichen Auftrag nicht verwirklichen. Erst der prinzipiell ungehinderte Zugang zur Information versetzt die Medien in die Lage, ihrer Informationsaufgabe gerecht zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Recht auf Kurzberichterstattung in seiner konkreten gesetzlichen Ausgestaltung - nämlich einem dem Grundsatz nach eigenen Zugangsrecht - auch deshalb noch einmal besondere Bedeutung eingeräumt, weil beispielsweise ein erweitertes Zitatrecht es nicht erlaubt, einen nach eigenen publizistischen Kriterien zusammengestellten Bericht zu verfassen. Man hätte dann nur das Zugriffsrecht auf das bereits selektierte Material des Erstverwerter. Die Tatsache, dass vom Kurzberichterstattungsrecht bisher in der Medienpraxis nur wenig Gebrauch gemacht wurde, hat das Bundesverfassungsgericht nicht in seiner Entscheidung beeinflusst, denn allein die Existenz dieses Rechtes erleichtere die Vereinbarung vertraglicher Rechte zu akzeptablen Bedingungen. Dadurch werde dem Meinungsmonopol weniger Anbieter bereits entgegengewirkt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber aufgegeben, binnen fünf Jahren eine gesetzliche Regelung über ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme des Kurzberichterstattungsrechts bei berufsmäßigen Veranstaltungen zu verabschieden.

Die Höhe dieses Entgelts darf nicht in das Belieben des Veranstalters gestellt und das Kurzberichterstattungsrecht darf auch nicht durch ein überhöhtes Entgelt ausgehöhlt werden. Bei der Kurzberichterstattung handelt es sich nicht um die Verwertung eines kompletten Ereignisses, sondern lediglich um die Nutzung von kurzen Ausschnitten. Dabei wird nicht der Unterhaltungswert des Ereignisses transportiert, sondern die nachrichtenmäßige Wiedergabe. Daher kann das Entgelt nicht etwa an den Erstverwertungskosten orientiert sein, sondern sollte sich unterhalb dessen bewegen, was zur Zeit als Preis für eine vereinbarte nachrichtenmäßige Berichterstattung bei der Übernahme von Ausschnitten von anderen Rundfunkveranstaltern gezahlt wird. Diese Beträge umfassen auch die Abgeltung für die Produktionskosten



des jeweiligen Rundfunkveranstalters. ARD und ZDF haben zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben in diesem Sinne einen Formulierungsvorschlag für § 5, Abs. 6, des Rundfunkstaatsvertrag erarbeitet. Dieser wurde im Großen und Ganzen von den Rundfunkreferenten der Länder in einem ersten Gespräch positiv aufgenommen.

Die zweite wesentliche Regelung zur Gewährleistung der Informationsfreiheit - besonders bezogen auf den Sport - ist auf europäischer Ebene verankert. Seit 1997 sieht die revidierte EG-Fernsehrichtlinie die Möglichkeit der Mitgliedsstaaten vor, Regelungen mit sogenannten nationalen Schutzlisten zu erlassen. Die dort aufgelisteten Ereignisse müssen danach grundsätzlich im frei empfangbaren Fernsehen übertragen werden. Etwa zwei Drittel der EG-Mitgliedsstaaten haben inzwischen entsprechende Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht.

Am 1. April ist in Deutschland der vierte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten. Folgende Sportereignisse sind danach geschützt:

- die Olympischen Sommer- und Winterspiele;
- die Fußball-Europa- und Weltmeisterschaften mit deutscher Beteiligung sowie - unabhängig von deutscher Beteiligung - das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel;
- das Finale um den DFB-Pokal;
- Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft;
- die Endspiele der europäischen Vereinsmeisterschaften im Fußball (Champions-League und UEFA-Cup) bei deutscher Beteiligung.

Mit dieser Regelung ist neben der Verankerung des Rechts auf Kurzberichterstattung ein weiterer Riegel vor die zunehmende Herausbildung von Informationsmonopolen geschoben worden. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese Regelung ihr Ziel erreicht, einer breiten Zuschauerschaft zu ermöglichen, ohne zusätzliches Entgelt die Sportereignisse live am Bildschirm mitverfolgen zu können. Das hängt insbesondere von der Entwicklung der Rechtekosten ab. Der Rechteinhaber, beziehungsweise der Pay-TV-Veranstalter, muss die Übertragung im Free-TV nämlich nur zu angemessenen Bedingungen ermöglichen. Käme es hierbei maßgeblich auf die jeweilige Marktüblichkeit an, so dürften sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten schwer tun, die entsprechenden Rechte zu erwerben. Leider enthält die Regelung auch keine Vorgaben für den Fall, dass mehrere Free-TV-Veranstalter interessiert sind. Wenn dann der Rechteinhaber allein entscheidet, an wen er die Übertragungslizenz vergibt, dürfte es für die öffentlich-rechtlichen Sender naturgemäß schwer werden.

Bedenklich erscheint auch, dass die Regelung einen Free-TV-Veranstalter bereits dann für qualifiziert hält, wenn sein Programm in mehr als zwei Drittel der Haushalte tatsächlich empfangbar ist. Es darf bezweifelt werden, ob damit dem Regelungszweck wirklich Rechnung getragen wird. Daher sehen andere Mitgliedsstaaten, etwa Dänemark, in ihren nationalen Regelungen erheblich höhere Schwellen vor (90 Prozent der Bevölkerung). Wie dem auch sei - die Nagelprobe für § 5 a wird spätestens



bei der Fußball-Weltmeisterschaft in Japan und Korea fällig.

Das Recht auf Kurzberichterstattung und die nationalen Schutzlisten bilden so etwas wie Leitplanken im umkämpften, internationalen Sportrechtmarkt. Aber können ARD und ZDF angesichts der beschriebenen „Startgelder“ beim Run auf attraktive Sportereignisse überhaupt noch mit ins Rennen gehen? Auch wenn wir bei den gigantischen Kostensteigerungen längst nicht mehr in der Lage sind, alle wichtigen Sportereignisse zu zeigen, bin ich doch verhalten optimistisch. Ein Blick in die ganz nahe Zukunft mag meine Zuversicht illustrieren.

- ARD und ZDF bieten ihren Zuschauern in diesem Jahr über acht Wochen einen sportlichen Hochsommer.
- Die Internationalen Tennis-Meisterschaften von Frankreich in Paris eröffnen am 29. Mai die fast tägliche Live-Berichterstattung: zwei Wochen Weltklasse-Tennis aus dem Stade Roland Garros.
- In dieser Zeit werden im öffentlich-rechtlichen Fernsehen selbstverständlich auch die letzten Vorbereitungsspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft live übertragen: am 30. Mai 2000 bei Real Mallorca (ARD), am 3. Juni 2000 gegen Tschechien (ZDF) und am 7. Juni 2000 gegen Liechtenstein (ARD).
- Wenn beim Tennis in Paris am 10. Juni 2000 die Endspiele anstehen, wird in Brüssel die Fußball-Europameisterschaft eröffnet. Die 11. Fußball-EM, kurz EURO 2000 genannt, findet zum ersten Mal in zwei Ländern statt. An insgesamt acht Spielorten, die je zur Hälfte in Holland und in Belgien liegen. (Im Mittelpunkt stehen die Live-Übertragungen der EM-Spiele. Präsentiert und analysiert werden sie durch die kürzlich gekürten Grimme-Preis-Träger Gerhard Delling und Günter Netzer aus dem Studio in Amsterdam.)
- Am Schlusswochenende der EURO 2000 startet dann schon wieder die „Tour de France“. Jan Ullrich und Co. entlassen die Zuschauerinnen und Zuschauer schließlich am 23. Juli in die sportlichen Sommerferien. Eine geradezu notwendig Bildschirmpause - auch im Sinne des allgemeinen Familienfriedens. Denn ab dem 15. September gibt es rund um die Uhr Olympia-Sendungen aus Sydney.

Auch die Europameisterschaft 2004 in Portugal wird von ARD und ZDF übertragen. Die European Broadcasting Union konnte das zähe Ringen mit den kommerziellen Mitbewerbern um die EM-Europarechte für sich entscheiden. DFB-Präsident und UEFA-Schatzmeister Egidius Braun bewertet dies als eine „Entscheidung für den Volkssport Fußball“. Diese Entscheidung kostet die EBU freilich fast eine Milliarde Mark. Allein der ARD-Anteil beträgt 90 Millionen.

Die EBU ist der europäische Verbund von zur Zeit 69 überwiegend öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten aus 50 Ländern, in denen 258 Millionen Haushalte erreicht werden. EBU-Präsident Prof. Albert Scharf ist im Hauptberuf Intendant des Bayerischen Rundfunks. Ihm gelang es, die Übertragungsrechte für ganz unterschiedliche Top-Ereignisse des Internationalen Sports zu sichern, unter anderem:



- die Biathlon-Weltmeisterschaften,
- die Eiskunstlauf- und Eisschnelllauf-Weltmeisterschaften,
- die Leichtathletik-Weltmeisterschaften,
- die Rad-Weltmeisterschaften Querfeldein, Bahn und Straße,
- die Tour de France,
- die Weltspiele der Reiter,
- die Schwimm-Weltmeisterschaften,
- die alpinen und nordischen Ski-Weltmeisterschaften und
- die Tennis-Grand-Slam-Turniere von Australien und Frankreich.

Für die europäischen Rechte an den Olympischen Spielen von 1980 bis 2008 hat die EBU eine Steigerungsrate von sage und schreibe 7.700 Prozent hinnehmen müssen. Von 9 Millionen DM für die Moskauer Boykottspiele 1980 bis zu rund 700 Millionen für die Olympischen Sommerspiele 2008, deren Gastgeber noch gar nicht feststeht. Wohlgemerkt - diese Zahlen beziehen sich auf die Europarechte, von denen aber die finanzstarken Mitglieder der EBU wie BBC, RAI und ARD und ZDF einen erheblichen Anteil zu tragen haben.

Angesichts dieses immer noch respektablen Programmvolumens im öffentlich-rechtlichen Fernsehen fragen manche nach den Grenzen der Grundversorgung. Grundversorgung meint nun aber einmal die gesamte Bandbreite - also vom Breitensport bis zum Behindertensport, vom lokalen und regionalen Sport über die sogenannten Randsportarten bis hin zum massenattraktiven Spitzensport. Das Spektrum unseres sportlichen Engagements vom Ersten bis in die Dritten Programme hatte ich Ihnen ja bereits beschrieben.

Parallel zur Verschärfung des Wettbewerbs mit seinen dramatischen Preissteigerungen auf dem Sportrechtemarkt machten seit Anfang der Neunziger Jahre in Brüssel einige Privatsender Verfahren bei der EG-Kommission anhängig. Dabei ging und geht es um die Frage, ob die Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine mit dem gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfe bedeutet. Daraufhin wurden von der zuständigen Kommissions-Generaldirektion für Wettbewerb Überlegungen angestellt, ob denn die „öffentliche Finanzierung“ es rechtfertige, dass öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Programmbestandteile anbieten, die gleichermaßen der Markt - also die Privatsender - bereitstellen könnten. Nach Vorstellungen der Kommission sollte insbesondere der Sport nicht mehr gebührenfinanziert, sondern beispielsweise von strukturell separierten Tochter-Gesellschaften angeboten werden, die sich rein kommerziell finanzieren.

Gegen dieses Papier sind die EU-Mitgliedsstaaten Sturm gelaufen. Dabei konnten sie sich auf das Amsterdamer Protokoll berufen, das Bestandteil des europäischen Vertragswerkes geworden ist. Dort wird ausdrücklich die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft sowie für die Wahrnehmung des Medienpluralismus anerkannt. Das Protokoll stellt zudem klar, dass nicht die Europäische Gemeinschaft, sondern die



einzelnen Mitgliedsstaaten dafür zuständig sind, den jeweiligen Rundfunkauftrag zu übertragen, festzulegen, auszugestalten und zu finanzieren, so lange der internationale Wettbewerb dadurch nicht massiv beeinträchtigt wird. Europarechtlich gibt es mithin keine Rechtfertigung, sich in die jeweilige Definition der Grundversorgung einzumischen. Dies hat die Kommission in dem Beihilfverfahren Phoenix/Kinderkanal auch ausdrücklich bestätigt.

Bei der Verabschiedung des Amsterdamer Vertrages hat die Regierungskonferenz die gesellschaftliche Bedeutung des Sports hervorgehoben, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Sie appellierte daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten auch die Besonderheiten des Amateursports berücksichtigt werden.

In ihrem Ende 1999 vorgelegten Helsinki-Bericht erkennt die Europäische Kommission besonders die gesellschaftliche Bedeutung des Sports an. Sie tritt dafür ein, zu verhindern, dass der Sport völlig kommerzialisiert werde. Die Kommission nimmt davon Abstand, Vereinbarungen, die auf dem Sportsektor getroffen werden, ausschließlich unter wettbewerbsrechtlichen Aspekten zu beurteilen. Der Sport müsse seine Autonomie bewahren. Kritisch werden dabei Konzentrationstendenzen zwischen Sportvereinen und Medienunternehmen angesprochen. Insbesondere die hier angesprochene Sozialbindung des Sports hat inzwischen Eingang in die gesetzlichen Regelungen gefunden, was sich im bereits erwähnten Recht auf Kurzberichterstattung und den nationalen Schutzlisten deutlich niederschlägt.

Dass die breitgefächerte und vielseitige Sportberichterstattung Geld kostet, liegt auf der Hand. Zumal der Zuschauer heute in der Präsentation einen hohen Standard erwartet, hinter den die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht zurückfallen dürfen. Sonst laufen sie Gefahr, als zweitklassig abgestempelt zu werden. Damit würden sie letztlich ihren integrativen Auftrag verspielen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrmals betont, dass die Finanzausstattung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten adäquat und bedarfsgerecht sein muss. Dies bedeutet zugleich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht von vornherein aus finanziellen Gründen vom Erwerb attraktiver Sportrechte ausgeschlossen werden darf.

In welchem Umfang und für welche Rechte Gebührenmittel für die Sportberichterstattung eingesetzt werden, liegt in der Programmautonomie der Rundfunkanstalten. Bei der sich immer schneller drehenden Preisspirale gibt es für uns jedoch hier Grenzen. Zumal die Höhe der Gebühr für vier Jahre fixiert ist, sich die dramatischen Kostensteigerungen für wichtige Sportrechte aber gar nicht in einem solch langen Zeitraum präzise vorausbestimmen lassen. Die KEF hat in ihrem 12. Bericht eine Steigerungsrate für Programmkosten von 5,1 Prozent zu Grunde gelegt. Darin sind die überproportionalen Preissteigerungen für Sportrechte zwar berücksichtigt - allerdings werden diese Potentiale durch Einsparmöglichkeiten an anderer Stelle verrechnet und damit stark relativiert. Unterm Strich hat sich der Spielraum also nicht vergrößert. Darüber hinaus wird bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Sozialverträglich-



lichkeit verfahren. Selbstverständlich darf der Einsatz von Gebührenmitteln beim Erwerb noch so populärer Sportübertragungsrechte nicht dazu führen, dass die Rundfunkanstalten ihrem umfassenden - über den Sport weit hinaus gehenden - Programmauftrag nicht mehr Rechnung tragen können.

Hier reden wir ja nur über das Fernsehen. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehört aber auch das Radio. Es spielt für uns und die Gesellschaft weiter eine enorme Rolle - nicht zuletzt im Breitensport. Es gibt nach wie vor keine bessere journalistische Serien-Hervorbringung im Sport als die Konferenzschaltung über die Spiele der Fußball-Bundesliga am Samstagnachmittag. Wenn daran gefummelt würde, dann hätten der Fußballsport, der Journalismus und die Gesellschaft schweren Schaden erlitten.

Doch zurück zum Fernsehen: Da ARD und ZDF finanziell die Luft ausgegangen war angesichts der hochschießenden Preisspirale, mussten sie sich entschließen, weder bei den Übertragungsrechten für die ausgeweiteten Champions-League-Spiele, noch für die Bundesligarechte mitzubieten. Eine schwere Entscheidung, die übrigens vom Publikum bedauert wird. Auch in Fachkreisen! Das Zentralorgan des deutschen Fußballs, der „Kicker“, hat sich immer wieder dafür stark gemacht, die Bundesliga in ARD und ZDF zu sehen. Ein Trost für die Zuschauer: ARD und ZDF konnten die nationalen Pokal- und die Heimspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft ins Programm holen. Darüber wurde mit dem DFB ein Vertrag bis zum Jahre 2004 geschlossen. Im selben Vertragspaket enthalten sind unter anderem auch der Frauenfußball und die Regionalligaspiele der Männer, über die wir ab August in unseren Dritten Programmen intensiv berichten werden, wenn die sogenannte zweigleisige 3. Liga ihren Spielbetrieb aufnimmt.

Mit dem Abschluss dieses Vertrages waren unsere öffentlich-rechtlichen Finanzmittel soweit erschöpft, dass es wenig Sinn machte, im Rennen um die ersten Nachverwertungsrechte für die Spiele der Fußball-Bundesliga mitzubieten. Dabei übersehen wir nicht, dass Fußball in Deutschland mit großem Abstand der Fernsehsport Nummer 1 und die Fußball-Bundesliga ein Ganzjahresereignis ist, das die Gespräche der Bundesbürger am Arbeitsplatz und in der Freizeit maßgebend bestimmt. Somit eine wichtige öffentlich-rechtliche Berichterstattungsaufgabe - wie sie die SPORTSCHAU über 25 Jahre mit großem Zuschauerzuspruch wahrgenommen hat.

## **5. Die SportA als Sportrechte- und Marketing-Agentur der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter**

Ein wichtiger Schritt der öffentlich-rechtlichen Programmanbieter, um mit dem Tempo der Marktentwicklung bei den Sportrechten Schritt halten zu können, war die Gründung einer eigenen Sportrechte- und Marketing-Agentur: der SportA GmbH in München. Die SportA agiert auf dem Markt unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse ihrer öffentlich-rechtlichen Gesellschafter. Sie schafft die Voraussetzungen für eine breite und aufwendige Sportberichterstattung und unterstützt diese mit geeigneten Marketingmaßnahmen. Die Agentur hat sich zwischenzeitlich gegen stärkste Konkurrenz auf dem Markt etablieren können. Sie ist zu einem kompetenten Ansprechpartner für Verbände und Vereine geworden. Veranstalter und Rechteinhabern ist damit signalisiert worden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch weiterhin eine erste Adresse im Sport ist.

Dabei wissen ARD und ZDF sehr genau, dass die SportA nicht über vergleichbare finanzielle Ressourcen verfügt wie ihre Mitbewerber, die Bertelsmann-Tochter UFA-Sports und die Kirch/Springer-Tochter ISPR. Dennoch ist die bei SportA bestehende zentrale Verhandlungskompetenz und das Know-how für attraktive Marketinglösungen ein Faktor, den viele Sportverantwortliche als ernsthafte Alternative zu schätzen wissen. Diese Tätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Sportarten der zweiten Reihe, sondern gilt auch für das am meisten umkämpfte Übertragungsgut, den Fußball. So konnte die SportA nicht nur wie bereits erwähnt die weltweiten Exklusivrechte an den Spielen der Fußball-Nationalmannschaft und des DFB-Pokals sichern, sie hat auch einige Fußballclubs der 1. und 2. Liga unter Vertrag genommen, zum Beispiel den 1. FC Kaiserslautern.

Speziell die Aktivitäten der SportA im Bereich des Fußballs zeigen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht bereit ist, den kommerziellen Sendern den massenattraktiven Vereinsfußball allein zu überlassen und durch den Ankauf von Übertragungsrechten bei deren Agenturen für die Refinanzierung der eigenen Konkurrenz zu sorgen. ARD und ZDF werden durch die SportA auch weiterhin die unmittelbare Nähe zum Profi-Fußball suchen und als Wettbewerber auf diesem Markt auftreten. Sie werden dabei stets ihre öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beachten und deshalb wohl nicht die gleichen spektakulären Erfolge wie ihre Konkurrenten erzielen können, aber sie kann uns helfen, unseren Programmauftrag in Sachen Sport und Spitzensport zu erfüllen.

Wenn durch eine Erweiterung der Einzelvermarktungsbefugnisse der Vereine ein intensiveres Engagement bei diesen Vereinen möglich sein sollte, werden auch ARD und ZDF nach Wegen suchen, um mit Hilfe ihrer Tochter SportA den unmittelbaren Zugang zu den Fernsehrechten im Fußball aufrecht zu erhalten. ARD und ZDF haben den kostspieligen Wettbewerb um die Übertragungsrechte nicht forciert, wohl aber die Aufgabe, sich ihm zu stellen. Deshalb arbeiten wir, Herr Duvinage, auch mit den dominierenden Agenturen ISPR und Ufa zusammen. Natürlich denken diese zuerst an ihre Senderfamilien, aber gelegentlich kommt es doch zu dem einen oder



anderen Geschäft auf Gegenseitigkeit, einerseits finanziell, andererseits - unsererseits - zum Vorteil des Publikums.

Dabei haben wir uns vor einiger Zeit beim WDR an den alten Börsengrundsatz erinnert: „buy on bad news“ und darauf gedrängt, dass sich die SportA auch beim 1. FC Köln engagierte - zu einer Zeit, als der Geißbock-Club dem Abstieg näher war, als dem Wiederaufstieg. Entsprechend war die Häme aus den sogenannten Fachkreisen. Wir wollten aber nicht zulassen, dass der 1. FC Köln uns mit seinem großen Traditions- und Zuschauerpotential von anderen Agenturen vor der Nase „weggekauft“ wird. Dabei haben wir auch auf die kölsche Mentalität gesetzt - ausgehend von der Frage: „Wer weiß, wofür et joot is?“ bis zur gelassenen Selbstgewissheit: „Et kütt, wie et kütt.“ Und siehe da, es kam ein Trainer mit westfälischer Mentalität und führte den FC, zur Freude seiner vielen Fans, an die Spitze der 2. Liga. Ich hoffe, es bleibt so, auch wenn gegenwärtig gewisse Ermüdungserscheinungen unübersehbar sind. Doch keine Bange, auch dafür gibt in Köln einen Mut machenden Spruch: „Et hät noch immer joot jejang.“ Und wenn sie denn aufsteigen, steigt die SportA mit auf.

ISSN 0945-8999  
ISBN 3-934156-16-9